

RS UVS Kärnten 2005/04/05 KUVS- 2017/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2005

Rechtssatz

Da Anhänger mit ausländischem Kennzeichen mit Kraftfahrzeugen mit inländischen Kennzeichen nur gezogen werden dürfen, wenn das ausländische Kennzeichen durch das inländische Kennzeichen verdeckt ist, ist der KFZ-Lenker bei Nichtentsprechung dieser Vorschrift verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Anhänger, ausländisches Kennzeichen, Kennzeichenverdeckung, inländisches Kennzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at